

RS UVS Kärnten 2005/05/25 KUVS-2224/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2005

Rechtssatz

Wer sein nicht zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug, somit ohne Kennzeichentafeln auf einem Parkplatz abstellt, ohne im Besitz einer hiezu erforderlichen Bewilligung gewesen zu sein, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das unbewilligte Aufstellen des Fahrzeuges ohne Kennzeichentafel macht nämlich eine Straße mit öffentlichem Verkehr nicht zu einer solchen ohne öffentlichen Verkehr, für welche dann keine Bewilligungspflicht bestünde (VwGH 25.3.1992, Zahl: 92/02/0091).

Schlagworte

nicht zugelassenes KFZ, Kennzeichentafeln, KFZ abstellen, Parkplatz, Kraftfahrzeug ohne Kennzeichentafeln, Bewilligung, Bewilligungsmangel, KFZ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at